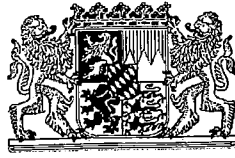


Landgericht Regensburg

Az.: 6 O 267/17 (6)



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, _____

gegen

1) _____

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Streithelferin zu 1:

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer**, Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf, Gz.:
HLA

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
Dümml als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.01.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 26.640,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.09.2016 zu bezahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw SEAT Alhambra Style 2,0 TDI, FIN: _____
2. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.564,25 € freizustellen:
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des oben unter Ziffer 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Gerichtskosten tragen der Kläger 66 % und die Beklagte zu 1) 34 %. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1) 34 % und von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und der Streithelferin trägt der Kläger 24 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 38.950 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche des Klägers im Zusammenhang mit dem sogenannten

„VW-Abgasskandal“.

Der Kläger bestellte am 13.07.2015 bei der Beklagte zu 1) einen PKW SEAT Alhambra Style 2,0 TDI, 2,0 TDI, FIN: _____ zum Preis von 34.950,- €. Das Fahrzeug wurde am 30.07.2015 an den Kläger ausgeliefert. Zum Zeitpunkt der Bestellung und Übergabe betrug der Kilometerstand 100 km.

Der PKW ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 EU 5 ausgestattet. Die Software dieses Motortyps kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern. Im Abgasrückführungs-Modus 1, der im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Unter Vorbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist der Abgasrückführung-Modus 0 aktiv. Weil es im normalen Straßenbetrieb praktisch ausgeschlossen ist, den NEFZ nachzufahren, befindet sich das Fahrzeug mit der derzeit noch verbauten Software im normalen Straßenverkehr durchgehend im Modus 0.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA), das in der verbauten Software, anders als die Beklagte und die Streithelferin, eine den gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 715/2007 widersprechende Abschaltvorrichtung sieht, verlangt, dass alle Fahrzeuge, die über eine solche Software verfügen „in den vorschriftsmäßigen Zustand zu versetzen“ sind (Pressemitteilung des KBA; Anlage K 5), und hat deshalb bei den Herstellern den Rückruf der Fahrzeuge angeordnet.

Der VW-Konzern hat für den betroffenen Motorentyp ein Software-Update entwickelt, das dazu führen soll, dass der Prüfstandmodus künftig auch für den Betrieb des Fahrzeugs im realen Straßenverkehr maßgeblich ist und gleichzeitig die Stickoxidvorgaben der EU-5-Norm eingehalten werden.

Der Kläger hat die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 31.08.2016 (Anlage K2) die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und hilfsweise den Rücktritt erklärt und zur Rückabwicklung bis 02.03.2016 aufgefordert. Dies hat die Beklagte zu 1) vom 05.09.2016 (Anlage K3) abgelehnt und nachfolgend zur Behebung der bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug vorhandenen „Abgasproblematik“ die Vornahme eines „Software-Updates“ angeboten.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 17.01.2018 wies das hier streitgegenständliche Fahrzeug eine Laufleistung von 59.414 km auf.

Der Kläger behauptet, dass das Fahrzeug wegen des Nichteinhaltens der von der EURO-5-Norm geforderten NOx-Werte (Stickoxidwerte) derzeit nicht zulassungsfähig sei. Das KBA habe lediglich eine Ausnahme vom Entzug der Zulassung gemacht. Eine folgenlose Nachbesserung

sei technisch nicht möglich. Jedenfalls verbleibe selbst im Falle der Nachrüstung ein Mangelverdacht. Auch deshalb sei der Marktwert des betroffenen Fahrzeugs gesunken. Der Einbau der „Schummel-Software“ sei mit Wissen und Wollen des Vorstands der Beklagten zu 2) erfolgt. Nach Auffassung des Klägers stehe ihm gegen die Beklagte zu 1) ein Rückabwicklungsanspruch zu.

Der Kläger behauptet, der Vorstand der Beklagten zu 2) habe von der „Abschaltsoftware“, welche nicht gesetzeskonform sei, gewusst. Es sei hierdurch eine Wertminderung gegenüber dem vorherigen Gebrauchtwagenmarktwert des Fahrzeugs in Folge der Manipulation und der medialen Aufarbeitung des „Abgasskandals“ eingetreten. Die Voraussetzungen der Euro-5-Norm und damit die Voraussetzungen für die EU-Typen Genehmigung und die Zulassung nach deutschem Recht seien ebenso wenig erfüllt wie die Voraussetzungen für die Erteilung einer ABE. Eine Teilnahme an dem von der Beklagten zu 2) initiierten „Rückruf“ sei für den Kläger unzumutbar. Dies deshalb, weil das Fahrzeug nach dem Eingriff entweder noch denselben Mangel besitze wie derzeit, der Stickoxidausstoß also zu hoch sei oder das Fahrzeug nach dem Eingriff einen höheren Verbrauch und damit auch höhere CO²-Werte besitze als vor dem Eingriff. Zudem sei die Rückrufaktion im Hinblick auf deren Dauer zu lang und damit unzumutbar.

Der Kläger meint, es liege daher eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte zu 2) vor; diese müsse daher Naturalrestitution dahingehend leisten, dass der Kläger so gestellt würde, als hätte sie das Fahrzeug nicht gekauft. Tatsächlich hätte der Kläger das Geschäft bei Kenntnis der Sachlage nicht getätigt.

Mit Schriftsatz vom 10.04.2017 hat die Beklagte zu 1) der Streithelferin den Streit verkündet. Mit Schriftsatz vom 26.04.2017 ist die Streithelferin dem Rechtsstreit auf Seiten „der Beklagten“ beigetreten.

Der Kläger beantragt daher zuletzt zu erkennen:

1.

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an die Klagepartei € 34.950,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.09.2016 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW SEAT Alhambra Style 2,0 TDI, FIN: _____ und Zug-um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2. verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Alhambra Style 2,0 TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.

3.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1. mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1. genannten Pkw im Annahmeverzug befindet.

4.

Die Beklagtenparteien werden jeweils getrennt nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils € 2.256,24 freizustellen.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung

Die Streithelferin der Beklagten zu 1) beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte zu 2) hält die gegen sie gerichtete Feststellungsklage für unzulässig.

Die Beklagten sind der Meinung, dass das streitgegenständliche Fahrzeug bereits nicht mangelhaft sei, weil es weiterhin uneingeschränkt einsatzbereit sei und die einzuhaltenden Emissionswerte im Idealbetrieb nicht zugesichert worden seien. Ferner sei eine vollständige Nachbesserung durch Durchführung eines „Software-Updates“ möglich.

Die Beklagte zu 1) bringt vor, dass sie sich das Verhalten der Beklagten zu 2) im Zusammenhang mit der „Abgas-software“ nicht zurechnen lassen müsse. Die mit Schreiben vom 08.03.2017 (B5) angebotene Nachbesserung beschränke den Schadstoffausstoß auf die gesetzlichen Grenzen und habe keinerlei negativen Einfluss auf Verbrauch und Fahrleistung des Pkw. Mängelgewährlei-

stungsrechte seien daher gemäß § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Die Beklagte zu 2) ist schließlich der Auffassung, dass die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nicht dargelegt seien. Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn sie von der Funktionsweise der hier entscheidenden Software gewusst hätten. Sie bestreitet darüber hinaus, dass ihr damaliger Vorstandsvorsitzender oder andere Mitglieder des Vorstands von der Entwicklung der Software gewusst hätten.

Die Beklagte zu 2) meint, es liege jedenfalls kein besonders verwerfliches Handeln vor und es fehle am Rechtswidrigkeitszusammenhang. Eine Wertminderung sei nicht gegeben.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der informativen Befragung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.01.2018 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

A. Klage gegen die Beklagte zu 1)

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises abzüglich Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Pkw gemäß §§ 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 437 Nr. 2, 323 Absatz 1, 346 BGB.

I.

Mangelhaftigkeit des streitgegenständlichen Fahrzeuges

Die im streitgegenständlichen Fahrzeug installierte Software zur Beeinflussung der Schadstoffe-

mission im Testbetrieb stellt einen Sachmangel im Sinn des § 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB dar.

Nach dieser Regelung ist der Kaufgegenstand frei von Sachmängeln, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, welche bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die im streitgegenständlichen Fahrzeug eingebaute Abschaltsoftware ist keine Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache auch erwarten kann. Die Installation und Verwendung einer solchen Software ist bei Fahrzeugen anderer Hersteller in einer vergleichbaren Fahrzeugklasse jedenfalls nicht bekanntermaßen üblich. Auch erwartet ein Durchschnittskäufer nicht, dass die gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Insoweit resultiert die Mangelhaftigkeit nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden. Denn für den Kläger als Käufer und Erklärungsempfänger war erkennbar, dass die Angaben zum Schadstoffausstoß auf einer objektivierenden Grundlage beruhen und nicht den Abgaswerten dem realen Fahrbetrieb entsprechen würden. Die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs basiert vielmehr darauf, dass der Motor die Vorgaben im Prüfstandlauf nur aufgrund der manipulierten Software einhält.

Auch eignet sich das Fahrzeug nicht zur gewöhnlichen Verwendung. Zwar ist zuzugestehen, dass das Fahrzeug derzeit uneingeschränkt benutzt werden kann. Allerdings muss das Fahrzeug unstreitig im Rahmen einer Rückrufaktion umgerüstet werden, um mittelfristig keine Nachteile, wie etwa Probleme bei der Einfahrt in Umweltzonen oder gar den Verlust der allgemeinen Betriebserlaubnis zu erleiden. Wenn es dem Kläger also nicht freisteht, dem Rückruf seines Fahrzeugs Folge zu leisten und dessen Zulassung im Straßenverkehr zu erhalten, kann nicht von einer gewöhnlichen Verwendungsmöglichkeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs ausgegangen werden.

II.

Kein Erfordernis der Fristsetzung zur Nacherfüllung

Der Kläger hatte der Beklagten zu 1) keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, da eine Nachbesserung des Fahrzeugs im Sinne einer Beseitigung aller Mängel unmöglich ist, §§ 326 Absatz 5, 275 Absatz 1 BGB.

Auch die Aufspielung des von der Beklagten zu 1. angebotenen „Software-Updates“ ist bzw. wäre nicht geeignet, den Mangel vollständig zu beseitigen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Software-Update geeignet ist, in technischer Hinsicht den Mangel dahingehend zu beseitigen, dass das Fahrzeug nunmehr auch ohne manipulativen Eingriff in die Motorsteuerung die Grenzwerte der gültigen Abgasnormen einhält, ohne anderweitige technische Nachteile zu erleiden. Denn das klägerische Fahrzeug ist jedenfalls deswegen weiterhin mangelhaft, da auch durch das Aufspielen des Software-Updates es bei der Eigenschaft des Fahrzeugs als ein vom „Abgas-skandal“ betroffenes Fahrzeug verbleibt. Dieser dem Fahrzeug anhaftende Mangel kann nicht durch das Aufspielen des Software-Updates beseitigt werden, sodass ein Makel an dem Fahrzeug verbleibt.

III.

Kein Ausschluss von Mängelrechten nach § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB

Ein Ausschluss des Rücktrittsrechtes des Klägers gemäß § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB liegt nicht vor, da der Mangel am streitgegenständlichen Fahrzeug nicht unerheblich ist.

Nach der vorstehend genannten Regelung ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Schuldner eine Schlechtleistung erbracht hat, die Pflichtverletzung jedoch unerheblich ist. Beweisbelastet hierfür ist die Beklagte zu 1) als Rücktrittsgegnerin.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ergibt sich vorliegend aber aus einer Abwägung der Interessen der Parteien auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls. Für die Beklagte spricht, unterstellt man ihr Vorbringen als richtig, dass der Mangelbeseitigungsaufwand im Verhältnis zum Kaufpreis sehr gering ist. Nimmt man mit der Beklagten zu 1) an, der Mangel sei behebbar und in weniger als einer Stunde zu Kosten unter 100,-- € zu beseitigen, läge der Mangelbeseitigungsaufwand bei gerade einmal 0,5 % des Kaufpreises. Bei einem behebbaren Mangel kann jedenfalls dann von einer Unerheblichkeit nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Beseitigungsaufwand einen Betrag von 5 % des Kaufpreises übersteigt. Damit läge im vorliegenden Fall nur eine unerhebliche Pflichtverletzung vor. Trotzdem war über den Mangelbeseitigungsaufwand kein Beweis zu erheben, da es für die Beantwortung der Frage der Erheblichkeit nicht allein auf das Verhältnis des

Mangelbeseitigungsaufwands zum Kaufpreis ankommt, sondern vielmehr eine umfassende Interessenabwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese ergibt aber im Ergebnis vorliegend, dass der Mangel erheblich ist.

Gegen die Beklagte spricht nämlich, dass jedenfalls zum Beurteilungszeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht sicher ist, ob die geplanten technischen Maßnahmen den Mangel tatsächlich beseitigen und sich nicht anderweitig negativ auf Schadstoffausstoß, Leistung oder Fahrverhalten auswirken.

Aus Sicht des erkennenden Gerichtes ist es nicht nachzuvollziehen, wie durch einen nach der Schilderung der Beklagten zu 1) ganz geringfügigen Aufwand der Mangel behoben werden soll und dabei keinerlei Nachteile bei Leistung, Kraftstoffverbrauch oder Co2-Emission entstehen. Wäre eine Mangelbeseitigung auf diesem einfachen Wege möglich, fragt sich, warum dann der Einsatz rechtswidriger Software anfangs vonnöten gewesen ist.

Darüber hinaus ist für den Kläger unabsehbar, ob und in welchem Umfang sich aufgrund des Mangels ein merkantiler Minderwert realisieren wird. Der „Abgasskandal“ ist Gegenstand umfassender Medienberichterstattung. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich Medienberichte negativ auf den Wert des Fahrzeugs auswirken. Bereits die Gefahr eines bleibenden merkantilen Minderwerts führt nämlich dazu, dass von einer unerheblichen Pflichtverletzung nicht mehr ausgegangen werden kann.

V.

Wirksame Rücktrittserklärung

Mit dem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 31.08.2016 (Anlage K 2) hat die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag wirksam erklärt, § 349 BGB.

VI.

Nutzungsentschädigung

Die Klägerin hat sich allerdings vom zurückzugewährenden Kaufpreis in Höhe von 34.950,- Euro die gezogenen Nutzungen in Höhe von 8.309,40 Euro abziehen zu lassen. Die Klägerin hat daher lediglich einen Anspruch auf Zahlung von 26.640,60 Euro.

Gemäß § 346 Abs. 1 BGB sind infolge des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzuge-

währen und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Die Beklagte zu 1) muss daher den erlangten Kaufpreis in Höhe von 34.950,- Euro Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs zurückbezahlen. Von diesem Betrag ist allerdings der Wertersatzanspruch für die Nutzung des Fahrzeugs gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB abzuziehen. Beide Forderungen werden nach zutreffender Auffassung ohne weiteres saldiert, einer Aufrechnung bedarf es nicht. Die Höhe des Wertersatzanspruches wird anhand des Bruttokaufpreises, der gefahrenen Kilometer und der im Zeitpunkt des Kaufes zu erwartenden Restlaufleistung auf Grundlage linearer Wertminderung ermittelt. Im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung war das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig 59.414 km gelaufen. Bei dem Pkw, der hinsichtlich Qualität und Haltbarkeit den durchschnittlichen Anforderungen an ein Mittelklasse-Kfz gerichtsbekannt entspricht, ist von einer erreichbaren Gesamtlauflistung von 250.000 km auszugehen, von der gegenständlich allerdings die im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhandene Lauflistung von 100 km abzuziehen war. Damit ergibt sich ein Nutzungsvorteil für die Klägerin, der mit 8.309,40 Euro zu ersetzen ist (34.950,- Euro Bruttokaufpreis x 59.414 km: 249.900 km Restlaufleistung).

Der Klägerin steht danach noch ein Kaufpreistrückzahlungsanspruch in Höhe von 26.640,60 Euro zu, der Zug um Zug gegen die Rückgabe des Pkw zu erfüllen ist, § 348 BGB.

Der Anspruch auf Verzinsung der Klageforderung ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 346 Abs. 1, 3, 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte zu 1) hat mit Schreiben vom 05.09.2016 (Anlage K 3) jegliche Rückabwicklung des Vertrages abgelehnt und den Kläger auf die Rückrufaktion verwiesen.

VIII.

Annahmeverzug der Beklagten zu 1)

Die Beklagte zu 1) hat mit Schreiben vom 05.09.2016 (Anlage K 3) zu erkennen gegeben, dass sie unter keinen Umständen bereit ist, die Leistung anzunehmen. Bereits hierwegen befindet sie sich seit diesem Zeitpunkt in Annahmeverzug, welcher auf Antrag der Klägerin festzustellen war, um der Klägerin die ggf. notwendige Zwangsvollstreckung zu erleichtern (§ 756 ZPO).

XI.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Die Klägerin kann von der Beklagten zu 1) Freistellung vom Anspruch der klägerischen Prozessbevollmächtigten auf Zahlung einer vorgerichtlichen 1,5-Geschäftsgebühr aus einem Streitwert in Höhe der zugesprochenen Hauptsacheforderung zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer verlangen, §§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, 325 BGB. Nach Nr. 2300 VV-RVG kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Hiervon kann im vorliegenden Fall, der betreffend die Beklagte zu 1. einem „Standardfall“ im Rahmen des „VW-Abgasskandals“ entspricht, nicht die Rede sein. Der Sachvortrag der Klägerin beschränkt sich betreffend die Darstellung der Voraussetzungen eines Rückgewähranspruches gegen die Beklagte zu 1. aus Mängelgewährleistungsrecht auf das absolut Notwendige und von einer „umfangreichen“ Tätigkeit der klägerischen Prozessbevollmächtigten zur Ermittlung des anspruchsrelevanten Sachverhaltes kann nicht die Rede sein. Auch liegt keine „schwierige“ Tätigkeit vor, da jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung gerichtsbekannt durch die klägerischen Prozessbevollmächtigten zahlreiche parallele Sachverhalte mandatiert und bereits gerichtlich geltend gemacht waren, was zu einer ganz erheblichen Verringerung des zeitlichen Aufwands für das einzelne Mandat im Rahmen einer nach § 14 Abs. 1 RVG erforderlichen Gesamtwürdigung führen muss. Soweit auf zahllosen Seiten des klägerischen Sachvortrages die politische und journalistische Bedeutung des „VW-Abgasskandals“ thematisiert wird, war dies für die Entscheidung des Gerichts - auch für die klägerischen Prozessbevollmächtigten erkennbar - offensichtlich irrelevant und kann zu keiner geänderten Beurteilung führen. Allerdings steht dem Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 2012, 190) eine Toleranzgrenze von 20 % zu, weshalb der Ansatz einer 1,5 Gebühr gerechtfertigt ist.

B. Klage gegen die Beklagte zu 2)

Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist bereits unzulässig.

I.

Zuständigkeit des Landgerichts Regensburg

Nach dem schlüssigen Vorbringen des Klägers kommt grundsätzlich ein Schadensersatzan-

spruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB in Betracht. In Übereinstimmung mit dem LG Nürnberg-Fürth (Az.: 8 O 2404/16) wird auch davon ausgegangen, dass die Beklagte zu 2) als mittelbare Täterin nach § 25 Abs. 1 Fall 2 StGB zu betrachten ist und somit eine Zuständigkeit nach § 32 ZPO beim Landgericht Regensburg gegeben ist.

II.

Fehlendes Feststellungsinteresse

Aus der gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Klage ist eindeutig ersichtlich, dass die Klägerin (lediglich) Rückabwicklung des Kaufvertrages in Gestalt der Rückerlangung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr des streitgegenständlichen Fahrzeuges will. Ein diesbezügliches Feststellungsinteresse besteht jedoch wegen Vorrangs der Leistungsklage nicht.

Inwiefern nach Rückabwicklung im tenorierten Umfang bei der Klägerin noch Schäden verblieben sein oder künftig entstehen sollten, ist nicht ersichtlich.

Soweit die Klägerin geltend macht, ggf. mit Steuer-Nachforderungen des Fiskus im Hinblick auf die Abgasproblematik überzogen zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Kfz-Steuer für das streitgegenständliche Fahrzeug nach dem Hubraum sowie dem Co2-Ausstoß bemessen wird, der aber durch die Abschalt-Software gerade nicht beeinflusst wird. Daher sind etwaige durch die „Schummel-Software“ verursachte drohende Steuernachzahlungen nicht ersichtlich und hat die Klägerin bereits kein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, da sie explizit die Feststellung einer Ersatzpflicht der Beklagten zu 2. für Schäden, die aus der „Manipulation“ des streitgegenständlichen Fahrzeugs resultieren, verlangt.

C. Schriftsatzfristen

Die Einräumung einer weiteren Schriftsatzfrist für den Klägervertreter war nicht erforderlich, da der Rechtsstreit auch ohne Berücksichtigung der Ausführungen in den Schriftsätzen vom 15.02.2018 und 21.02.2018 entscheiden werden konnte.

D. Nebenentscheidungen

Der Kostenausspruch beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100, 101 ZPO. Bei der Kostenentscheidung hinsichtlich der Streithelferin zu berücksichtigen, dass dieser nur von der Beklagten zu 1) der Streit erklärt wurde und sie auch nur insoweit beigetreten ist. Dies ergibt sich aus der Beitrittserklärung

vom 26.04.2017, die ausdrücklich auf die Streitverkündung der Beklagten zu 1) vom 10.04.2017 Bezug nimmt. Ein rechtliches Interesse, dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten zu 2) beizutreten, wurde auch nicht dargetan.

Für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit war § 709 ZPO maßgeblich.

E. Streitwert

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 3 ZPO. Soweit der Kläger sowohl mit dem Klageantrag zu 1) als auch mit dem Klageantrag zu 2) die Rückabwicklung des Kaufvertrages begehrt, sind die Anträge auf das gleiche Interesse gerichtet und können auch nicht gleichzeitig nebeneinander Erfolg haben, so dass insoweit der Streitwert lediglich in einfacher Höhe anzusetzen war. Den Streitwert für sonstige Schäden, die im Klageantrag zu 2) beinhaltet sind, schätzt das Gericht auf 4.000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dümml
Richterin am Landgericht

Verkündet am 07.03.2018

gez.

Seitz, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 07.03.2018

Seitz, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig